

Besuchsregelungen in der Schloß Hoym Stiftung

1. Allgemeine Regelungen

Entsprechend der aktuellen Verordnung kann jeder Bewohner zeitgleich Besuch von höchstens 10 Personen empfangen. Aufgrund der Situation und Kapazität in unserem Besucherzentrum und bei Besuchen am Bett in den Wohngruppen behalten wir folgende Regelung bei: Besuch von gleichzeitig 5 Personen und im Wohnbereich von gleichzeitig 2 Personen. Sollte eine Abweichung von dieser Regelung notwendig werden, so ist Rücksprache mit dem Notfallteam zu halten. Bitte nehmen Sie generell Einfluss, dass nicht auf die maximale Besucherzahl bestanden wird. Der Besuch: 1 x am Tag (im Besucherzentrum für max. 1 h) muss zuvor in dem betreffenden Wohnbereich des Betreuten mindestens 2 Tage zuvor angemeldet werden.

Sofern kein Nachweis über einen negativen PCR-Test nicht älter als 48 h oder einen negativen Schnelltest nicht älter als 24 h vorliegt, müssen alle Besucher ab Vollendung des 6. Lebensjahres vor dem Besuch mit einem Schnelltest in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS –CoV-2 mittels PoC-Antigentest getestet werden und können danach mit einem negativen Testergebnis ihren Besuch durchführen.

Die Dokumentation des Besuches muss zwingend von den Bereichen erfolgen. Die entsprechenden Listen wurden angepasst.

Auf Verlangen des Besuchers muss ein Testnachweis ausgestellt werden.

Die Wohn- und Betreuungsbereiche sprechen alle Terminvergaben mit den Koordinatoren des Besucherzentrums ab. Telefon: 210 bzw. senden eine E-Mail an: spaellese@schloss-hoym.com

2. Ausschlussgründe für Besuche

Besucherinnen und Besucher mit Erkältungssymptomen, Aufenthalt im Ausland innerhalb der letzten 14 Tage oder Kontakt zu Rückkehrern sowie Kontaktpersonen von COVID-19-Infizierten müssen den Einrichtungen fernbleiben. Dies sollte bei der Besuchsanfrage bereits kommuniziert werden. Sollten die beschriebenen Maßnahmen nicht eingehalten werden, können sich die Einrichtungen vorbehalten, von der Lockerung der Besuchsregelung im Einzelfall Abstand zu nehmen. Das ist insbesondere im Folgenden der Fall:

- Ein positiver Schnelltest des Besuchers vor Besuchsantritt.
- Die Weigerung eines Besuchers, den Schnelltest vornehmen zu lassen.

3. Besuchsregelung für PH und Eingliederungshilfe im Zentralgelände

3.1. Besuch im Besucherzentrum

Angebot: von Dienstag bis Samstag und jeden 2. Montag

Zeitfenster: ergibt sich aus der tel. Vorabsprache, max. 1 Std.

Telefonische Voranmeldung in der WG (Abfrage Besucherinnen und Besucher mit Erkältungssymptomen, Aufenthalt im Ausland innerhalb der letzten 14 Tage oder Kontakt zu Rückkehrern sowie Kontaktpersonen von COVID-19-Infizierten, sowie Einholen der Information ob der Besucher vollständig zu Covid -19 geimpft ist oder Genesener oder Genesener Geimpfter ist und einen Nachweis dazu vorlegen kann).

Wohnbereich informiert danach Besucher und bestätigt den Termin. Der Koordinator ist vor Ort und stellt sicher, dass alle definierten Maßnahmen zum Besuch umgesetzt werden. Hinteres Tor (Cafeteria) wird vom Koordinator zum Besuch geöffnet und nach Einlass des Besuchers wieder verschlossen.

Ein Besuchskontakt ist nur mit Mund-Nasen-Schutz möglich. Der/die Besucherin/ Besucher erhält einen Mund-Nasen-Schutz von der Einrichtung.

Ein Besucherbereich ist für das PH reserviert und kann, sofern keine Terminierungen vorliegen, durch den Koordinator des Raumes an Besucher für den Eingliederungsbereich vergeben werden.

Der Besucher kommt ½ Std. vor dem Besuchstermin zum Eingangstor beim Besucherzentrum. Dort wird er abgeholt und in dem dafür vorgesehenen Raum mit dem Schnelltest getestet. Verweigert der Besucher den Schnelltest, so kann der Besuch nicht stattfinden und der Besucher wird gebeten die Einrichtung zu verlassen. Mit dem Erhalt eines negativen Testergebnisses kann er die gewünschte Person im Besucherzentrum treffen. Die dort notwendigen Hygieneregeln werden durch alle eingehalten. Bei einem positiven Testergebnis wird der Besuch verweigert und der Besucher gebeten, sich mit dem Hausarzt und dem zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung zu setzen.

In der Regel werden die Bewohner von den/dem WG/PH in das Besucherzimmer (Eingang Schloß - automatische Glastür) gebracht bzw. wieder zur/zum WG/PH zurückgeholt. In Ausnahmefällen können Begleitpersonen diese Aufgabe übernehmen.

Sollte sich der Besuch im Besuchsraum als nur bedingt geeignet erweisen, kann situativ angemessen auch eine Spazierganglösung für Bewohner umgesetzt werden. In diesem Prozess sind dann auch Begleitungen durch die Koordinatoren möglich und im Einzelfall auch wünschenswert. Der begleitende Transfer nach draußen hat dann eher die Funktion, die Kommunikation zwischen Besuchern und Bewohnern zu befördern, sowie die Kontakte zu anderen Bewohnern möglichst auszuschließen. Die entsprechenden Hygienemaßnahmen sind durch die Koordinatoren entsprechend sicherzustellen.

Die Besucher*innen werden durch den Koordinator direkt in das Gebäude begleitet und nach Beendigung des Besuchs zum Ausgang begleitet. Auf die Abstandsregelungen ist zu achten.

Eine Händedesinfektion bei Betreten des Hauses ist erforderlich.

Das Gebäude darf nur mit Mund-Nasen-Schutz betreten werden.

Die Räume des Besucherzentrums werden regelmäßig und ausreichend gelüftet.

Alle Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres werden vor dem Besuchskontakt mit einem Schnelltest getestet und können danach mit einem negativen Testergebnis ihren Besuch durchführen.

Jeder Besuch wird vom Koordinator registriert (Musterformblatt -Erhebung von Erkältungssymptomen und Fragen zu Personen mit COVID-19).

Vor jedem Besuch wird eine symptomatische Inaugenscheinnahme und ein Schnelltest durchgeführt, wenn kein Nachweis für einen negativen PCR-Test nicht älter als 48 h oder ein negativer Schnelltest nicht älter als 24 h vorliegt.

Die Besuchszeit ist auf 1 Stunde pro Besuchstag zu begrenzen (Time-Timer).

3.2. Besuch im Wohnbereich bei stark bettlägerigen Bewohnern

Generell gilt, Besuche können unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen erfolgen.

Die Anzahl der Besucher ist auf 2 Personen beschränkt.

Der GL/die PDL trifft dazu in Abstimmung mit der Teamleiterin Vorüberlegungen in Abstimmung mit der Hygienebeauftragten und der beratenden und begleitenden Pflegefachkraft und informiert dann die MA des Bereichs und die Koordinatoren (Tel. 210). Besuchsanfragen werden danach terminiert und dabei mit den Angehörigen die notwendigen Maßnahmen (Abfrage Besucherinnen und Besucher nach Erkältungssymptomen, Aufenthalt im Ausland innerhalb der letzten

14 Tage oder Kontakt zu Rückkehrern sowie Kontaktpersonen von COVID-19-Infizierten, Schnelltest/ Tragen einer FFP2/KN95-Maske) vorab besprochen. Der WB stellt sicher, dass diese beim Besuch umgesetzt werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Personenzahl erweitert werden, dies entscheidet die diensthabende Fachkraft verantwortlich und informiert Teamleitung und Pädagogische Leitung. Der Hygieneplan/ Pandemieplan der Einrichtung zum Umgang mit SARS-CoV-2/COVID-19 ist strikt anzuwenden.

Im Wohnbereich sind folgende Regelungen zu beachten:

Jeder Besucher muss registriert werden (Dokumentation von externen Personen für alle Wohn- und Arbeitsbereiche der Schloß Hoym Stiftung).

Um den Schnelltest vor dem Besuch durchführen zu können, kommt der Besucher eine ½ Std. vor dem Besuchstermin in dem Wohnbereich. Der Besucher trägt einen Mund-Nasen-Schutz und desinfiziert sich vor dem Betreten des Wohnbereichs die Hände. Der Besucher wird vor dem Besuch in dem dazu vorgesehenen Bereich (Absprache Hygienebeauftragte) mit einem Schnelltest getestet. Mit dem Erhalt eines negativen Testergebnisses kann der Besuch mit Händedesinfektion und Tragen einer FFP2/KN95 Maske maximal für eine Stunde erfolgen. Hier entfällt die Testung durch einen Schnelltest, wenn der entsprechende Testnachweis erbracht und dokumentiert wurde.

Auf eine gute Belüftung der Räume wird geachtet.

Besucher*innen werden von einem MA der Wohngruppe, wenn möglich durch den Tester, begleitet und vermeidet Kontakte zu anderen Bewohnern und Mitarbeitern der Wohngruppe.

Falls von den Besuchern eine Toilette aufgesucht werden musste, muss diese entsprechend desinfiziert werden.

3.3. Spazierganglösung für Bewohner

Spaziergänge können durch das Besucherzentrum oder durch die Wohnbereiche begleitet werden.

Der GL trifft dazu Vorüberlegungen und bespricht diese dann im Team. Besuchsanfragen werden danach mit dem Koordinator terminiert.

Wird der Spaziergang im Rahmen eines Kontaktangebotes durch das Besucherzentrum durchgeführt, wird dieser durch den Koordinator entsprechend begleitet.

Danach erfolgt eine Rückinformation des WB mit den/dem Angehörigen/Besucher (Abfrage Besucherinnen und Besucher nach Erkältungssymptomen, Aufenthalt im Ausland innerhalb der letzten 14 Tage oder Kontakt zu Rückkehrern sowie Kontaktpersonen von COVID-19-Infizierten) und die notwendigen Maßnahmen werden vorab besprochen.

Spazierganglösung durch den Wohnbereich:

Die Besucher*innen werden an der Pforte von einem MA des Wohnbereichs abgeholt.

Alle Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres werden vor dem Besuchskontakt mit einem Schnelltest getestet und können danach mit einem negativen Testergebnis ihren Besuch/ Spaziergang durchführen.

Nach Beendigung des Besuchs wird der Besucher zum Ausgang begleitet. Auf die Abstandsregelungen ist zu achten.

Zu anderen Menschen ist der Mindestabstand von 1,5 – 2 Meter einzuhalten.

Vor jedem Besuch wird eine symptomatische Inaugenscheinnahme durchgeführt.

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wird empfohlen. Die/der Besucherin/Besucher erhält einen Mund-Nasen-Schutz (OP Schutz) von der Einrichtung.

Jeder Besucher muss registriert werden (Dokumentation von externen Personen für alle Wohn- und Arbeitsbereiche der Schloß Hoym Stiftung).

Um den Schnelltest vor dem Besuch durchführen zu können, kommt der Besucher/die Besucher ½ Std. vor dem Besuchstermin zur Pforte. Besucher*innen tragen einen Mund-Nasen-Schutz und desinfiziert sich vor dem Betreten des Wohnbereichs die Hände.

Die Besucher*innen werden vor dem Besuch in dem dazu vorgesehenen Bereich (Absprache Hygienebeauftragte) mit einem Schnelltest getestet. Mit dem Erhalt eines negativen Testergebnisses und deren Dokumentation kann der Spaziergang (Angehöriger/ Bewohner) erfolgen.

Bei einem positiven Testergebnis wird der Spaziergang für die ganze Besuchergruppe verweigert und die Besucher gebeten, sich mit dem Hausarzt und dem zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung zu setzen. Die Einrichtung muss umgehend verlassen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass ein Besuch im Garten der Wohnbereiche möglich ist. Hygienemaßnahmen und Schnelltestungen aller Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres müssen sichergestellt sein. Kontakte zu anderen Bewohnern/Besuchern müssen ausgeschlossen sein.

Der/die Besucher werden vom MA des Wohnbereichs aus der Einrichtung begleitet.

4. Besuchsregelung für AWG und Kinder-/Jugendbereich

Besuche können außerhalb der Wohngruppe (Aufenthalt im Freien/ Spaziergänge) unter Einhaltung der definierten Maßnahmen erfolgen. Alle Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres werden vor dem Besuchskontakt mit einem Schnelltest getestet und können danach mit einem negativen Testergebnis ihren Besuch/Spaziergang durchführen.

Die Besucherzahl ist auf höchstens 10 zu begrenzen, Abweichungen davon sind mit dem Notfallteam abzustimmen. Der Besuch muss in dem betreffenden Wohnbereich des Betreuten mindestens 2 Tage zuvor angemeldet werden.

Alle Terminvergaben werden an das Besucherzentrum Telefon: 210 bzw. durch das senden einer E-Mail an: spaetlese@schloss-hoym.com, gemeldet.

Der Besucher wird vor dem Wohnbereich von einem MA des Wohnbereichs (Außengelände) begrüßt und nach Beendigung des Besuchs verabschiedet.

Vor jedem Besuch wird eine symptomatische Inaugenscheinnahme durchgeführt.

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wird empfohlen. Die/der Besucherin/Besucher erhält einen Mund-Nasen-Schutz (OP Schutz) von der Einrichtung.

Jeder Besucher muss registriert werden (Dokumentation von externen Personen für alle Wohn- und Arbeitsbereiche der Schloß Hoym Stiftung).

Um den Schnelltest vor dem Besuch/ Spaziergang durchführen zu können, kommt der/die Besucher, ½ Std. vor dem Besuchstermin zum Wohnbereich. Der/die Besucher tragen einen Mund-Nasen-Schutz und desinfiziert sich vor dem Betreten des Bereichs die Hände.

Mit dem Erhalt eines negativen Testergebnisses kann der Spaziergang (Angehörige/ Bewohner) erfolgen.

Bei einem positiven Testergebnis wird der Besuch/Spaziergang verweigert und der/die Besucher gebeten, sich mit dem Hausarzt und dem zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung zu setzen. Die Einrichtung muss umgehend verlassen werden.

Nach Beendigung des Besuchs werden der/die Besucher zum Ausgang begleitet.